



**Zusatzvereinbarung
zum
Gesamtvertrag vom 16.7./6.8.2008
(1510008100)**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Lorenzo Colombini und Georg Oeller,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, bestehend aus

dem Deutschen Städtetag,
vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied, Dr. Stephan Articus,
Lindenallee 13-17, 50968 Köln,

dem Deutschen Landkreistag,
vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke,
Lennéstraße 11, 10785 Berlin, und

dem Deutschen Städte- und Gemeindebund,
vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied, Dr. Gerd Landsberg,
Marienstraße 6, 12207 Berlin,

Tarif U-ST

Für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten und ähnlichen Festen, die im Freien auf öffentlichen Plätzen stattfinden, wird folgende Zusatzvereinbarung geschlossen.

1. Vergütungssätze

Die Vergütungssätze für die Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten und ähnlichen Festen, die im Freien auf öffentlichen Plätzen stattfinden, wurden mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. verhandelt. Die als **Anlage** beigefügten Vergütungssätze U-ST in der Fassung (6) (Gültigkeit ab dem 1.1.2015) werden hiermit vereinbart.

Die Basisvergütung für 500 m² wird ab dem 1.1.2016 auf EUR 80,68 und ab dem 1.1.2017 auf EUR 81,55 angehoben. Dies entspricht einer Anhebung von EUR 0,25 abzüglich 30 % je 100 m².

2. Zur Tarifgestaltung und Auslegung der Vergütungssätze U-ST

Der Geltungsbereich der Vergütungssätze U-ST umfasst neben Veranstaltungen im Freien, die als „Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfest“ bezeichnet werden, auch ähnliche Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Kostenbeitrag, die im Freien stattfinden.

Veranstaltungen im Freien, die nicht in den Geltungsbereich der Vergütungssätze U-ST fallen, werden grundsätzlich nach den Vergütungssätzen U-V, U-K, U-Büh, U-T oder M-V berechnet.

Die Vergütungssätze U-ST gelten nicht für übliche verkaufsoffene Sonntage einschließlich solcher Varianten wie „Late Night Shopping“. Merkmal dieser Formate ist auch, dass keine durchgängige Gesamtfläche beschallt wird, sondern nur separierte Plätze. Für die Berechnung zählt dann nur die zur Veranstaltung benutzte Fläche.

Die Vergütungssätze U-ST gelten nur dann für Weihnachtsmärkte, wenn Veranstaltungsschaarakter vorliegt.

Ansonsten gelten vor allem die Vergütungssätze M-U II Ziffer 5 oder 7.

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Geltungsbereich der Vergütungssätze U-ST während der Vertragslaufzeit nicht verändert wird.

Nach den Vergütungssätzen U-ST abzurechnende Veranstaltungen erfüllen wegen ihrer kulturellen Bedeutung die Voraussetzung für die tarifliche Privilegierung nach § 13 III Satz 4 UrhWG. Besonderheiten bei der zugrunde zu legenden Fläche, wie beispielsweise deren Unzugänglichkeit, sind regelmäßig ebenfalls gegeben. In den Vergütungssätzen wurden diese beiden Aspekte durch einen 30 %igen Nachlass berücksichtigt.

Die Vergütungssätze U-ST beziehen sich auf die Veranstaltungsfläche. Die Staffelung erfolgt in Schritten von 500 m². Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Stufung sachgerecht ist. Feste im Freien werden nach der Lebenserfahrung grundsätzlich auf Plätzen durchgeführt, die kaum kleiner sind als 500 m².

3. Nachlass zur Tarifneugestaltung/Tarifneueinführung

Vor dem Hintergrund der Tarifneugestaltung und den damit verbundenen, teilweise nicht unerheblichen Erhöhungen -vor allem bei größeren Veranstaltungen- wird folgende Einführungsphase vereinbart, um die Belastungen für die Musiknutzer abzufedern:

Veranstaltungen mit einer Größe ab 5.001 qm erhalten auf die gesamten Vergütungssätze Einführungsnachlässe in Höhe von 7 % im Jahr 2015 und 3 % im Jahr 2016. Die Nachlässe werden direkt in die Vergütungssätze eingepreist.

3. Laufzeit

Die Zusatzvereinbarung wird für die Zeit vom 1.1.2015 bis 31.12.2017 geschlossen.

München, 06.03.2015

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DER VORSTAND

(Georg Oeller)

Köln,


(Dr. Stephan Articus)

Berlin,


(Prof. Dr. Hans-Günter Henneke)

Berlin,

2012

(Dr. Gerd Landsberg)